

Betreuungsreglement

Arche Calimero GmbH Kita Isbär

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines

1. Grundsatz
2. Betriebsbewilligung
3. Öffnungs- und Blockzeiten

B. Aufnahme- und Betreuungsbedingungen

4. Aufnahmebedingungen
5. Rechtsanspruch
6. Arztzeugnis
7. Eingewöhnung
8. Mindestaufenthalt
09. Verpflegung
10. Bekleidung und Hygieneartikel
11. Krankheit / Notfall
12. Versicherungen / Haftung
13. An- und Abwesenheit / Ferien / Feiertage
14. Gebühren
15. Konfliktlösung
16. Vertragsänderungen und -Auflösung
17. Fragen, Wünsche, Beschwerden

C. Inkraftsetzung

A. Allgemeines

1. Grundsatz

Die Kindertagesstätte bietet den Kindern die Möglichkeit, in einer familiären Umgebung betreut zu werden, Erfahrungen mit anderen Kindern zu machen, sowie ihre Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kompetenzen zu entwickeln.

2. Betriebsbewilligung

Die Kindertagesstätte verfügt ab 01.01.2020 über eine Zulassung zum System der Betreuungsgutscheine des Kantons Bern. Die gesetzlichen Grundlagen zu Angebot und Subventionierung von Kitaplätzen sind in der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV; 860.113) des Kantons Bern geregelt.

3. Öffnungs- und Blockzeiten

Die Kindertagesstätte ist von Montag bis Freitag von 06.45 Uhr bis 18.15 Uhr geöffnet. Am Samstag und Sonntag, an gesetzlichen Feiertagen, während den Betriebsferien im Sommer und am Jahresende / Jahresanfang bleibt die Kindertagesstätte geschlossen.

Beim Bringen und Abholen der Kinder an den im Betreuungsvertrag bestimmten Tagen halten sich die Eltern an folgende Blockzeiten:

Betreuungseinheiten	Betreuungszeiten	Bringzeit	Abholzeit
Ganzer Tag	06.45-18.00* Uhr	06.45-09.00 Uhr	16.30-18.00 Uhr
Morgen mit Mittagessen	06.45-13.45 Uhr	06.45-09.00 Uhr	13.30-13.45 Uhr
Morgen ohne Mittagessen	06.45-11.45 Uhr	06.45-09.00 Uhr	11.30-11.45 Uhr
Nachmittag mit Mittagessen	11.00-18.00* Uhr	11.00-11.15 Uhr	16.30-18.00 Uhr
Nachmittag ohne Mittagessen	13.00-18.00* Uhr	13.00-13.45 Uhr	16.30-18.00 Uhr
Stundenbetreuung (nur für Kindergarten)	06.45-08.15 Uhr	06.45-07.00 Uhr	08.00-08.15 Uhr (während Schulferien)

* Die Eltern müssen spätestens um 18.00 Uhr in der Kita sein, um die Kinder abzuholen und um 18.15 Uhr die Kita und Garderobe verlassen haben, damit die Betreuerinnen um 18.15 Uhr die Kita schliessen können. Bei verspäteter Abholung am Abend (nach 18.00 Uhr) werden pro begonnene Viertelstunde Fr. 15.- in Rechnung gestellt.

B. Aufnahme- und Betreuungsbedingungen

4. Aufnahmebedingungen

Soweit Platz vorhanden, können Kinder im Alter von zwei Monaten bis Ende Kindergarten aufgenommen werden. Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet die KiTa-Leitung anhand der folgenden Kriterien: Erste Priorität haben Kinder aus Arch, Alleinerziehende und Kinder in schwierigen Familienverhältnissen. Je nach Auslastung der Kindertagesstätte kann zwischen der Anmeldung und der Aufnahme eine Wartefrist bestehen. In diesem Fall wird eine Warteliste geführt.

5. Rechtsanspruch

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte.

6. Arztzeugnis

Vor bzw. bei Eintritt in die Kindertagesstätte kann die KiTa-Leitung von den Eltern ein Arztzeugnis über den Gesundheitszustand des Kindes verlangen.

7. Eingewöhnung

Die Eingewöhnungszeit ist für das Kind, die Eltern und das Personal ausserordentlich wichtig. Das erste Treffen dient dem Austausch über die Kita und das Elternhaus. Danach werden weitere Termine abgemacht, an denen sich das Kind alleine stundenweise an die neue Umgebung, Betreuungspersonen, Kinder und Regeln gewöhnen kann. Die Eingewöhnung dauert je nach Kind zwischen 2 und 3 Wochen und wird vor Eintritt in die Kindertagesstätte durchgeführt. Für die Eingewöhnung wird ein Pauschalbetrag von 250.- Franken verrechnet.

8. Mindestaufenthalt

Der reguläre Mindestaufenthalt eines Kindes beträgt mindestens einen ganzen Tag bzw. zwei halbe Tage pro Woche. Ausnahme bei Kindergartenkindern, diese können die Kita auch nur einen halben Tag besuchen.

9. Verpflegung

In der Kindertagesstätte werden Frühstück/Znüni, Mittagessen und ein „Zvieri“ abgegeben. Die Kindertagesstätte achtet auf eine gesunde, ausgewogene, kindgerechte Ernährung. Die Kinder sollen keine Esswaren mitnehmen. Schoppennahrung für Kleinkinder und spezielle durch Allergien bedingte Nahrungsmittel sind mitzubringen. Für Säuglinge bereiten wir Gemüse- und Fruchtbrei frisch zu.

10. Bekleidung und Hygieneartikel

Die Kinder sollen der Witterung entsprechende, bequeme Kleider tragen, welche auch schmutzig werden dürfen. Eigene Ersatzkleider und Hausschuhe sollen stets in der Kindertagesstätte zur Verfügung stehen, bei schlechter Witterung auch Regenschutz und Gummistiefel. Wir bitten die Eltern, alle Kleider der Kinder anzuschreiben.

Hygieneartikel (Windeln, Zahnbürsten etc.) sind von den Eltern in angemessener Menge der Kindertagesstätte zur Verfügung zu stellen. Einzelheiten sind mit der KiTa-Leitung abzusprechen. Werden Ersatzkleider im Alltag benötigt und es sind keine vorhanden, so werden die Eltern telefonisch informiert und sie sind verpflichtet, umgehend Ersatzkleider zu bringen.

11. Krankheit / Notfall / Ferien

Kranke Kinder dürfen nicht in die Kindertagesstätte gebracht werden. Absenzen wegen Krankheit sowie weitere unvorhersehbare Absenzen sind der Kindertagesstätte umgehend, spätestens aber bis 9.00 Uhr des betreffenden Tages zu melden. Bei Erkrankung des Kindes in der Tagesstätte werden die Eltern umgehend benachrichtigt und gebeten, das Kind abzuholen. Bei

Unfällen und Notfällen handelt die Leitung nach bestem Wissen, allenfalls auch ohne vorherige Benachrichtigung der Eltern. Bei Ferienabwesenheiten bitten wir um Benachrichtigung eine Woche im Voraus, damit wir das Personal der Anzahl Kinder anpassen können.

☐ Zuständige Notfallpraxis KiTa lisbär:

Ärztzentrum Arch AG, Bürenstrasse 2, 3296 Arch (032 679 21 20).

Je nach Situation können auch andere Ärzte für die Notfallbetreuung beauftragt werden.

Allergien und andere Empfindlichkeiten müssen beim Eintritt besprochen werden. Ebenso sollte die KiTa-Leitung über ansteckende Krankheiten in der Familie orientiert werden.

12. Versicherungen / Haftung

Die Eltern sind für die Privathaftpflicht- und die Kranken- und Unfallversicherung ihrer Kinder verantwortlich. Auf dem Weg von und zur Kindertagesstätte steht das Kind unter der Verantwortung der Eltern.

Die Kindertagesstätte haftet nicht für verlorengegangene oder beschädigte Kleider und Gegenstände.

13. An- und Abwesenheit / Ferien / Feiertage

Die Anwesenheit (definierte Wochentage) der Kinder ist im Betreuungsvertrag festgehalten. Möchten Eltern ihr Kind ausserhalb der vereinbarten Betreuungszeit in der Kindertagesstätte betreuen lassen, sollen sie mindestens 24 Stunden vorher bei der KiTa-Leitung eine entsprechende Anfrage stellen. Es besteht kein Anspruch auf Gewährung zusätzlicher Betreuungstage. Betreuungszeiten ausserhalb der vereinbarten (Halb-)tage werden den Eltern zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Eltern haben die Möglichkeit in Absprache mit der Leitung einen Tauschtag im Jahr in Anspruch zu nehmen. Dies kann aber nur ermöglicht werden, wenn es die Gruppenkapazität zulässt.

Bei Abwesenheiten aufgrund von Unfall/Krankheit des Kindes bis zu zwei Wochen, sowie aus anderen Gründen (z.B. Ferien) – unabhängig von deren Dauer - ist die volle Betreuungs- und Verpflegungsgebühr geschuldet.

14. Gebühren

Die Betreuungs- und Verpflegungsgebühren sind im beiliegenden Tarifreglement festgelegt. Dieses ist Bestandteil des Betreuungsreglements.

Über Tarifanpassungen werden die Eltern jeweils mindestens drei Monate vor deren Inkrafttreten schriftlich informiert.

Bei den Tarifen handelt es sich um Durchschnittswerte, bei welchen Ferien- und Feiertage schon eingerechnet sind und die Verpflegungsgebühren sehr günstig kalkuliert wurden. Daher werden während der Betriebsferien und der gesetzlichen Feiertage die vollen Betreuungs- und Verpflegungskosten in Rechnung gestellt.

Die Gebühren werden aufgrund der vereinbarten Betreuungsprozente errechnet und monatlich mit pauschal 4,2 Tagen bei einem 20% Pensum in Rechnung gestellt. Dabei entspricht ein Betreuungstag inkl. Mittagessen einer Betreuungseinheit von 20 %, ein Halbtage ohne Mittagessen einer Betreuungseinheit von 10 % und ein Halbtage mit Mittagessen einer Betreuungseinheit von 15 %.

Die Subventionierung der Gebühren erfolgt über Betreuungsgutscheine. Diese werden von der Wohnsitzgemeinde ausgestellt. Der Betrag der Betreuungsgutscheine wird anhand der Einkommens-, Vermögens-, Familien- und Wohnsitzverhältnisse erhoben.

Für Kinder mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern erfolgt automatisch eine Einstufung in den Maximaltarif.

Die Betreuungs- und Verpflegungsgebühr ist auch geschuldet, wenn das Kind aus Gründen, die in seiner Person oder in der Verantwortung der Eltern liegen, weniger Betreuungszeit in Anspruch nimmt, als vereinbart (z.B. Ferien, kurzfristige Abwesenheit).

Die Kosten für die Verpflegung sind in der Betreuungsgebühr nicht enthalten. Diese werden wie die Betreuungskosten auf der Berechnungsgrundlage von 4,2 Tagen pro Monat bei einem 20% Pensum separat verrechnet.

Die Kindertagesstätte stellt die Betreuungs- und Verpflegungskosten monatlich in Rechnung. Die Rechnungen sind innert 15 Tagen ab Erhalt zu bezahlen. Die Kindertagesstätte erhebt bei der ersten und zweiten Mahnung jeweils je 15.00.- Franken Mahngebühren. Für alle Rechnungen in Papierform werden zusätzlich zwei Franken in Rechnung gestellt.

Wird ein Kind an zusätzlichen Tagen in der Kindertagesstätte betreut, werden diese zusätzlich separat in Rechnung gestellt.

15. Konfliktlösung

Bei Schwierigkeiten mit Kindern kann die KiTa-Leitung nach Bedarf Fachpersonen beiziehen. Für die optimale Problemlösung ist zudem eine gute Zusammenarbeit mit den Eltern notwendig.

Ergeben sich zwischen den Eltern oder der gesetzlichen Vertretung und Mitarbeitenden der Kindertagesstätte Meinungsverschiedenheiten, werden sie wenn möglich unter den Beteiligten direkt geklärt.

Gelingt keine Einigung, wird unter Beizug der Leitung der Kindertagesstätte sowie bei Bedarf der verantwortlichen Person der Trägerschaft eine Lösung gesucht.

16. Vertragsänderung und -auflösung

Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Die Parteien können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von drei Monaten auf Monatsende kündigen.

Aus wichtigem Grund, welcher eine Weiterführung des Vertrages unzumutbar macht (beispielsweise wiederholte Verstösse der Eltern gegen den Vertrag oder das Reglement), kann die KiTa das Vertragsverhältnis jedoch ausserordentlich mit einer 30-tägigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Monats kündigen.

Bei Zahlungsverzug wird den Eltern eine Frist zur nachträglichen Erfüllung mit gleichzeitiger Kündigungsandrohung gesetzt. Verstreicht diese Frist abermals ungenutzt, so wird das Vertragsverhältnis ausserordentlich mit einer Frist von 30 Tagen auf Monatsende gekündigt.

17. Fragen, Wünsche, Beschwerden

Wir freuen uns, wenn Sie bei allfälligen Fragen und Unklarheiten das Gespräch mit uns suchen. Allgemeine Wünsche oder Beschwerden können bei der KiTa-Leitung angebracht werden.

C. Inkraftsetzung

Das Betreuungsreglement wurde im Mai 2022 überarbeitet.

Das vorliegende Reglement tritt am 1. September 2022 in Kraft.